

Mandanten-Rundschreiben 12/2012

Steuertermine im Dezember 2012

Fälligkeit 10.12. Ende Zahlungsschonfrist 13.12.

- Lohnsteuer: mtl.
- Umsatzsteuer: mtl.
- Einkommensteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung
- Körperschaftsteuer: 1/4-jährliche Vorauszahlung

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

- Umsatzsteuer:*
- 27.12. Zusammenfassende Meldung
November 2012
- Sozialversicherungsbeiträge:*
- 19.12. Übermittlung Beitragsnachweise
- 21.12. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Dezember 2012 zzgl. restliche Beitragsschuld November 2012
- Diverse:*
- 31.12. Offenlegung des Jahresabschlusses für Kapitalgesellschaften, z.B. GmbHs, GmbH & Co KGs
- 31.12. Inventur: Aufnahme des Anlagevermögens, der Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten
- 31.12. Zahlung Versicherungsbeiträge zur Ausschöpfung der Sonderausgaben-Höchstbeträge
- 31.12. Abgabefrist für Steuererklärungen 2011 (vgl. 9/2012)

Allgemeines

Verjährung zum Jahresende

a) Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist von Ansprüchen beträgt **3 Jahre** (§ 195 BGB).

Ausnahmen

Immobilienansprüche verjähren in 10 Jahren (§ 196 BGB). Hierzu gehören Ansprüche auf Eigentumsübertragung, auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück bzw. auf Änderungen des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung.

Nach § 197 BGB verjähren in 30 Jahren *Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, familien- und erbrechtliche Ansprüche sowie titulierte* (rechtskräftig festgestellte, vollstreckbare) Ansprüche.

Unterschiedlichen Verjährungsfristen unterliegen *Schadenersatzansprüche* (§ 199 Abs. 2 und 3 BGB).

Mängelansprüche des Käufers verjähren nach § 438 BGB bei Kaufverträgen grundsätzlich in zwei Jahren, bei Bauwerken und Baumaterialien verlängert sich die Frist auf fünf und bei einem dinglichen Recht auf dreißig Jahre.

b) Beginn der Frist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss

des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 BGB).

Die Frist von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen (vgl. Buchstabe a), beginnt bereits mit Entstehen des Anspruchs.

c) Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn (§§ 203-213 BGB)

Bei der Hemmung wird der „gehemmte“ Zeitraum nicht eingerechnet, die Ablaufhemmung schiebt das Ende der Frist hinaus und beim Neubeginn beginnt die Verjährungsfrist in voller Länge neu zu laufen.

Praktisch bedeutsam ist insbesondere die Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen (§ 203 BGB) und die Hemmung durch Rechtsverfolgung (§ 204 BGB).

Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubiger hemmen die Verjährung, bis einer davon die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Um den Gläubiger vor einem überraschenden Ende der Verhandlungen zu schützen, tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Die Verjährung wird auch durch *Rechtsverfolgung* gehemmt. Das Gesetz enthält in § 204 BGB hierzu 14 Rechtsverfolgungsmaßnahmen. Erwähnt seien hier nur die Erhebung der Klage und die Zustellung des Mahnbescheides im Mahnverfahren.

Der Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB) tritt insbesondere bei *Anerkennung des Anspruchs* durch den Schuldner ein. Dies kann geschehen durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise.

d) Wirkung der Verjährung

Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern (§ 214 BGB).

Hat er dennoch geleistet, ist eine Rückforderung ausgeschlossen, selbst dann, wenn in Unkenntnis der Verjährung geleistet worden ist.

Da die Forderung nach Eintritt der Verjährung weiter besteht, kann der Gläubiger mit ihr aufrechnen, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der erstmals möglichen Aufrechnung noch nicht verjährt war.

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Pensionsrückstellung

Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze

Im Rahmen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes (RVAlt-GrAnpG) wurde die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung stufenweise um zwei Jahre auf 67 Jahre angehoben (vgl. 8/2007).

Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass eine **vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandene Versorgungsordnung**, die für den Eintritt des Versorgungsfalles expressis verbis auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abstellt,

regelmäßig dahingehend auszulegen sei, dass damit auf die **Regelaltersgrenze** in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird.

Die Benennung der Vollendung des 65. Lebensjahres stelle eine dynamische Verweisung auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung dar, so das Gericht.

Im Ergebnis ist damit statt des 65. Lebensjahres nunmehr für die betroffenen Arbeitnehmer der jeweils individuell spätere Rentenbeginn der gesetzlichen Rente maßgeblich.

Folgt man diesem Urteil, können sich im Einzelfall bei betroffenen Versorgungszusagen durch die Verschiebung des Rentenbeginns erhebliche Auswirkungen ergeben, die sich nicht nur in "bisher fehlerhaften" handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen für Pensionsrückstellungen erschöpfen.

Hinweise:

1. Arbeitgeber mit betrieblicher Altersversorgung sollten rasch klären, ob sie von diesem Urteil betroffen sind und ob sie ggf. diese neue Rechtsprechung auf ihre Zusagen anwenden oder ob sie die Altersgrenze 65 beibehalten wollen.

2. Nach Auffassungen in der Fachliteratur ist zweifelhaft, ob Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer und AG-Vorstände, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, von diesem Urteil betroffen sind.

BAG-Urteil vom 15.5.2012 - 3 AZR 11/10 (BB 2012 S. 2630)

Dr.Diller/Dr.Beck: BAG zur "Rente ab 67" in der betrieblichen Altersversorgung (DB 2012 S. 2398)

Pensionsrückstellung bei zugesagten festen Versorgungsbezügen

Problematisch sind Zusagen über feste monatliche Versorgungsbezüge, wenn die laufenden aktiven Gehaltszahlungen im Zeitablauf wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Gesellschaft reduziert werden.

Es stellt sich dann die Frage nach einer **sog. Überversorgung**.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und entschieden:

"Eine Überversorgung ist hiernach regelmäßig anzunehmen, wenn die Versorgungsanwartschaft zusammen mit der Renten-anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75% der am Bilanzstichtag bezogenen Aktivbezüge übersteigt."

Bei dauerhaften Gehaltskürzungen gilt dies ohne jeden Vorbehalt.

Bei einer nur vorübergehenden betriebsbedingten Gehaltsherabsetzung muss hingegen zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung die Anpassung nicht zwingend sofort vorgenommen werden.

Anmerkung:

Vorstehende steuerliche Risiken werden vermieden, wenn statt eines fixen Betrags ein prozentualer Anteil des laufenden Gehalts als Versorgungsbezug zugesagt wird.

BFH-Urteil vom 27.3.2012 - I R 56/11 (BStBl 2012 Teil II S. 665)

Umsatzsteuer

Gemischtgenutztes Grundstück Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen

Wird ein Grundstück sowohl für unternehmerische Zwecke als auch für nichtunternehmerische Zwecke genutzt, stehen dem Steuerpflichtigen folgende Zuordnungsmöglichkeiten offen:

- > **Volle Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmen**
(Vorsteuerabzug, soweit vorsteuerunschädliche unternehmerische Nutzung)
- > **Volle Zuordnung zum Privatvermögen**
(kein Vorsteuerabzug)
- > **Zuordnung nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen**
(Vorsteuerabzug, soweit vorsteuerunschädliche unternehmerische Nutzung)

Die **volle Zuordnung** zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen beinhaltet die **Möglichkeit einer Vorsteuerberichtigung** nach § 15a UStG **zugunsten** des Steuerpflichtigen, wenn sich der vorsteuerunschädlich unternehmerisch genutzte Anteil innerhalb von 10 Jahren nach der Herstellung erhöht.

Bei nur teilweiser Zuordnung des Grundstücks nach den anfänglichen Nutzungsverhältnissen wird diese "positive" Vorsteuerberichtigung nicht gewährt.

Die Zuordnungsentscheidung muss "zeitnah" dem Finanzamt vorliegen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist diese Voraussetzung nur dann erfüllt, wenn die Entscheidung spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres (Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung) dem Finanzamt mitgeteilt wird.

Die Finanzverwaltung akzeptiert hingegen (zumindest derzeit noch) eine schriftliche Erklärung, die spätestens mit der Übermittlung der Jahres-Umsatzsteuererklärung erfolgt.

BFH-Urteil vom 18.4.2012 - XI R 14/10 nv (NWB Eilnachrichten 2012 S. 3292)
Finanzverwaltung: UStAE 15.2. Absatz 21 Tz 2b

Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

Ferientozil als Familienheim schenkungsteuerfrei ?

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG sind **Schenkungen an Ehegatten** hinsichtlich eines sog. Familienheims (eigen genutztes Wohnhaus/eigen genutzte Eigentumswohnung im Inland oder in der EU oder im europ. Wirtschaftsraum) schenkungsteuerfrei.

Dabei ist nach Auffassung der Finanzverwaltung Voraussetzung, dass sich in der Wohnung der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet. Die Befreiung eines Erwerbs ist deshalb nicht möglich, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt wird (R E 13.3.Abs. 2).

Anmerkung:

Diese Auffassung teilt zwar ein Finanzgericht in einem aktuellen Urteil, hat jedoch die eingelegte Revision zugelassen, so dass eine höchstrichterliche Entscheidung durch den BFH ergehen wird. Derartige Fälle können somit offen gehalten werden.

FG Münster, Urteil vom 18.5.2011, 3 K 375/09 Erb, Rev. eingelegt, Az. BFH: II R 35/11 (DStRE 2012 S.809)

Grundstücksschenkung an eigenes Kind und Weiterschenkung an Schwiegerkind

"1. Übertragen Eltern ein Grundstück schenkweise auf ihr Kind und schenkt das Kind unmittelbar im Anschluss an die ausgeführte Schenkung einen Miteigentumsanteil an dem erhaltenen Grundstück an seinen Ehegatten weiter, kann schenkungsteuerrechtlich regelmäßig nicht von einer Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind ausgegangen werden, wenn das Kind nicht zur Weiterschenkung verpflichtet ist und die Eltern die Weitergabe des Miteigentumsanteils am Grundstück nicht veranlasst haben."

"2. Ein bloßes Einverständnis der Eltern mit der Weiterübertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils auf das Schwiegerkind kann eine Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind nicht begründen."

Im Streitfall erfolgten die Schenkungen am gleichen Tag, wurden aber getrennt beurkundet.

Der Bundesfinanzhof hat mit diesem Urteil **sogenannte Ketten-schenkungen unter den beschriebenen Vorgaben als steuerunschädlich** angesehen und damit seine bisherige Rechtsprechung zu solchen Fällen bestätigt. Die steuerlichen Nachteile einer direkten Schenkung an das Schwiegerkind (höhere Steuerklasse und geringerer Freibetrag) sind damit nicht eingetreten.

Anmerkung:

Vorsorglich ist dennoch zu raten, die beiden Schenkungsvorgänge nicht am gleichen Tage und keinesfalls zusammen beurkunden zu lassen.

BFH-Urteil vom 30.11.2011 - II B 60/11 (nv) (DStR 2012 S. 1652)